

Hinweise:

1. Die Volkshochschule der Stadt Ansbach ist die offizielle Ausgabestelle der Bayerischen Ehrenamtskarte im Stadtgebiet Ansbach.
2. Bitte reichen Sie Ihren Antrag per Post ein oder geben Sie ihn persönlich bei uns ab:
Volkshochschule der Stadt Ansbach
Kannenstraße 16
91522 Ansbach
3. Der freiwillige Zuschuss wird ausschließlich für Monats- und Jahreskarten im Tarifbereich D (Busverkehr Stadt Ansbach) gewährt.
Sie erhalten keinen Zuschuss für das Deutschland-, das Bayern- oder das 365-€-Ticket.
4. Die Anträge werden jeweils zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. bearbeitet. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antrags Eingangs. Tickets aus dem Vorjahr werden nur berücksichtigt, sofern der Antrag bis spätestens 01.04. des Folgejahres eingereicht wird.

Hier bitte den Fahrschein aufkleben.

Die Kopie des Verbundpasses und der goldenen Ehrenamtskarte
bitte als separates Blatt an den Antrag heften.

Nur von Sachbearbeiter*in auszufüllen:

- I. Antrag eingegangen am _____
- II. Antrag geprüft
 - ☐ Goldene EAK vorhanden
 - ☐ Adresse im Stadtgebiet Ansbach
 - ☐ Jahresticket liegt vor
 - ☐ Kopie des Verbundpasses liegt vor
- III. Auszahlungsanordnung gefertigt am _____ in Höhe von _____

Antragsbedingungen für den Zuschuss auf Jahreskarten im Ansbacher Busverkehr für Inhaber/innen der goldenen Bayerischen Ehrenamtskarte

nachfolgend „Goldenes Ehrenamtssticket“ genannt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Es gilt für alle Geschlechter.



1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Ansbach gewährt Inhabern einer gültigen Goldenen Bayerischen Ehrenamtskarte einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten für bestimmte Jahreskarten des Ansbacher Busverkehrs (Goldenes Ehrenamts-Ticket).

1.2 Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist ein Hauptwohnsitz in der Stadt Ansbach.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderfähig sind ausschließlich die Jahreskarten „JahresAbo“, „JahresAbo Plus“, und „JahresAbo 9 Uhr“ für den Stadtverkehr Ansbach (Tarifstufe D/D 760).

2.2 Das Ticket muss über die Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH oder deren Verkaufsstellen erworben worden sein.

2.3 Die Jahreskarte darf bei Antragstellung höchstens vier Monate abgelaufen sein.

2.4 Die im Antragsformular geforderten Nachweise sind vorzulegen.

3. Antragstellung und Bewilligung

3.1 Die Antragstellung erfolgt mit dem von der Stadt Ansbach bereitgestellten Antragsformular.

3.2 Die Stadt Ansbach prüft das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.

3.3 Der Zuschuss wird nach Bewilligung auf das angegebene Konto ausgezahlt.

4. Rücknahme und Rückforderung

4.1 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.

4.2 Zu Unrecht gewährte Zuschüsse sind an die Stadt Ansbach zurückzuzahlen.

5. Einstellung des Förderprogramms

Die Stadt Ansbach kann das Förderprogramm jederzeit für die Zukunft ändern oder einstellen. Bereits bewilligte Zuschüsse bleiben hiervon unberührt.

6. Informationspflichten zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Rahmen der Informationspflichten teilen wir Ihnen mit, wie wir Ihre Daten verarbeiten.

6.1 Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bayerischen Ehrenamtskarte.

6.2 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Ansbach
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Deffner
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 51-0 (Vermittlung)
Fax: (0981) 51-303 (Sammelfax)
E-Mail: stadt@ansbach.de oder vhs@ansbach.de

6.3 Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Stadt Ansbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 51-0 (Vermittlung)
Fax: (0981) 51-303 (Sammelfax)
E-Mail: datenschutz@ansbach.de

6.4 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)

Jeder Datenverarbeitungsvorgang erfordert eine Rechtsgrundlage und muss zweckgebunden sein. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018. Die Stadt Ansbach unterliegt der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Nachweispflicht gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie der Aufsichtsbehörde (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Sollte für einen Datenverarbeitungsvorgang keine Rechtsgrundlage vorhanden sein, werden Sie von uns gebeten, diese Angaben per freiwilliger Einwilligung anzugeben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Begründung für die Zukunft widerrufen.

Die im Antragsformular abgefragten Daten werden mit Ihrem Einverständnis erhoben. Sie werden zur Prüfung des Anspruchs auf den Zuschuss und dessen Auszahlung verwendet. Hierbei wird zwischen zwingend anzugebenden Daten und freiwillig anzugebenden Daten unterschieden. Ohne die zwingend anzugebenden Daten kann kein Zuschuss gewährt werden.

Um Sie bei Rückfragen unmittelbar zu kontaktieren, bitten wir um Angabe einer Telefonnummer (Mobilfunk- oder Festnetznummer) und/oder einer E-Mail-Adresse. Diese Angaben sind freiwillig.

Wenn Sie den Zuschuss möchten, müssen Sie entsprechende Nachweise gemeinsam mit dem Antrag in der Geschäftsstelle der vhs vorlegen. Die Vorlage der Nachweise ist zwingend erforderlich.

Die für die Newsletter-Anmeldung abgefragten Daten werden mit Ihrem Einverständnis erhoben. Sie werden zum Zwecke der Information und Werbung zu Produkten und Veranstaltungen rund um die Ehrenamtskarte verwendet. Die Anmeldung zum Newsletter ist freiwillig und kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.

6.5 Empfänger der personenbezogenen Daten

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt.

6.6 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

6.7 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Verarbeitung bei der Stadt Ansbach so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung (abrechnungstechnisch) erforderlich ist.

Darüber hinaus verarbeiten (speichern) wir personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre und anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

6.8 Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen beim Verantwortlichen weitere Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten bei der Stadt Ansbach (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Sie betreffen, durch die Stadt Ansbach jederzeit widersprechen. (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Ansbach.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 7 DSGVO) oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Ihnen steht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder der Verantwortliche Ihrem Anliegen auf Auskunft Ihrer bei der Stadt Ansbach gespeicherten personenbezogenen Daten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist (Art. 77 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Das Recht auf Beschwerde bei unserer Aufsichtsbehörde besteht weiter:

Bayer. Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: (089) 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

6.9 Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 DSGVO).

6.10 Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten kann der Antrag nicht abgegeben und bearbeitet werden. Wenn die entsprechenden Nachweise dem Antrag nicht beiliegen, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

6.11 Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten nur zur Kommunikation zwischen Ihnen und der Stadt Ansbach. Ihre personenbezogenen Daten werden derzeit keinem Dritten weitergeleitet. Sollte sich durch Rechtsgrundlagen etwas ändern, werden wir Sie hierüber informieren.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

7.1 Soweit der Antragssteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ansbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der Stadt Ansbach das Recht vorbehalten ist, den Antragssteller auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

7.2 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Teilnahmebedingungen für die Parteien ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Beantragung des Zuschusses auf Jahreskarten im Ansbacher Busverkehr für Inhaber/innen der goldenen Bayerischen Ehrenamtskarte der Stadt Ansbach entspricht.

Ihre
Stadt Ansbach (Verantwortlicher)

Stand: 30.07.2026